

Allgemeine Vertragsbedingungen der ARENARIA GmbH (ARENARIA) über die Durchführung von Sonderkonzerten (kurz AVB)

1. Geltungsbereich

Diese AVB finden auf alle Vereinbarungen mit der ARENARIA GmbH betreffend die Zurverfügungstellung des Veranstaltungsgeländes Steinbruch St. Margarethen zum Zwecke der Durchführung von Veranstaltungen Anwendung, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Diese AVBs sind auch dann wirksam, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen.

2. Umfang der Nutzung, Verbot der Weitergabe

ARENARIA stellt nur die Veranstaltungsstätte im Steinbruch St. Margarethen zur Verfügung und ist selbst Veranstalter. Die Nutzung erfolgt unter der ausschließlichen Verantwortung des VERTRAGSPARTNERS der zu keiner weiteren Untervermietung, Weitergabe, entgeltlichen oder unentgeltlichen Überlassung der Räume und Flächen (teilweise oder ganz) berechtigt ist. Die Flächen und Räume werden grundsätzlich in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich bei Übergabe befinden. Änderungen in oder am Vertragsgegenstand, den Einrichtungen, dem Bühnenbild, der technischen Ausstattung usw. dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der ARENARIA vorgenommen werden.

3. Entgelt, Aufrechnungsverbot

Die vereinbarten Entgelte sind mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung Nettopreise. Der VERTRAGSPARTNER ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, mit seinen Zahlungen inne zu halten oder Zahlungen zu verweigern. Auch kann er mit etwaigen Gegenforderungen nicht aufrechnen, es sei denn, sie sind seitens ARENARIA anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

4. Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem Basiszinssatz, mindestens aber 12% p.a. vereinbart.

5. Storno

Der VERTRAGSPARTNER kann durch einseitige schriftliche Erklärung zu nachfolgenden Stornobedingungen zurücktreten: Bis 1 Monat vor dem Veranstaltungstermin werden 50% des zu erwarteten Gesamtentgeltes (inkl. USt) fällig; bis zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin 75%, danach 100%. Zusätzlich sind ARENARIA alle bereits entstandenen Kosten und Auslagen zu ersetzen.

6. Übergabe, Gewährleistung

Die Übergabe des Vertragsgegenstandes und die Benützungzeiten sind einvernehmlich zwischen dem VERTRAGSPARTNER und ARENARIA zu vereinbaren. Bei Übergabe des Vertragsgegenstandes hat der VERTRAGSPARTNER oder sein Bevollmächtigter anwesend zu sein. Allfällige Mängel sind, bei sonstigem ausdrücklichem Verzicht des VERTRAGSPARTNERS auf ihre spätere Geltendmachung, unverzüglich geltend zu machen. ARENARIA übernimmt keine Haftung für besondere, nicht ausdrücklich schriftlich zugesicherte Eigenschaften des Vertragsgegenstandes. Wir haften ausschließlich dafür, dass wir berechtigt sind, die gegenständliche Vereinbarung abzuschließen und den Vertragsgegenstand dem VERTRAGSPARTNER für den vertragsgegenständlichen Zweck zur Verfügung zu stellen. Wir haften nicht dafür, dass der Vertragsgegenstand für den vom VERTRAGSPARTNER beabsichtigten Zweck tauglich ist.

7. Rückgabe

Nach Beendigung der Veranstaltung hat durch den VERTRAGSPARTNER eine Grobreinigung (besenrein, Abtransport des Mülls, Flaschen, Kartons, etc.) des Veranstaltungsgeländes zu erfolgen. Die zur Verfügung

gestellten Räume und Flächen sind im gleichen Zustand zurückzustellen, indem sie sich vor der Benützung befunden haben. Es hat eine Begehung mit einem Verantwortlichen der ARENARIA und dem VERTRAGSPARTNER bzw. einem Beauftragten dessen zu erfolgen und werden in einem Übergabeprotokoll allfällige Schäden, die beim Aufbau, während der Veranstaltung selbst oder beim Abbau bzw. bei der Reinigung entstanden sind, festgehalten. Dies oder das Unterlassen der Begehung/Anfertigen des Übergabeprotokolls schließt jedoch die spätere Geltendmachung von Schäden nicht aus.

8. Benützungsbedingungen

(1) Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume und Flächen sind widmungsgemäß, fachmännisch und pfleglich, unter Berücksichtigung und Schonung der Substanz zu behandeln. Der VERTRAGSPARTNER hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um allfällige Beschädigungen zu verhindern.

(2) Spätestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung ist im Rahmen einer Begehung mit einem Verantwortlichen der ARENARIA die Ausstattung der Flächen und Räume sowie der organisatorische Ablauf der Veranstaltung festzulegen.

(3) Die Anlieferung der für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Gegenstände, Materialien, udgl. hat in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr zu erfolgen, der genaue Termin ist mit ARENARIA abzustimmen.

(4) Die gastronomische Betreuung der Veranstaltung erfolgt ausschließlich über Auftrag, auf Rechnung und Gefahr des VERTRAGSPARTNERS.

(5) Amtlichen Kontrollorganen, Behördenvertretern sowie Vertretern der ARENARIA ist der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen jederzeit zu ermöglichen.

(6) Den Anweisungen des Personals der ARENARIA ist unbedingt Folge zu leisten.

(7) ARENARIA ist berechtigt, Personen aus sicherheits-, feuer- oder baupolizeilichen Gründen den Einlass zu einer Veranstaltung zu verweigern. Dem VERTRAGSPARTNER entstehen daraus keine Entgeltminderungs-, Schadenersatz oder sonstige Ansprüche gegen ARENARIA.

(8) Das Freihalten der Fluchtwege ist zwingend vorgeschrieben.

(9) Dort, wo nicht ausdrücklich Rauchen gestattet ist, herrscht striktes Rauchverbot.

9. Behördliche Bewilligungen, Abgaben

Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, auf seine Kosten zu sorgen, dass alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung vorliegen. Ebenso ist er verantwortlich, dass alle gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und behördliche Auflagen auf seine Kosten erfüllt werden. Alle mit dem Vertragsabschluss und der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Abgaben, wie z.B. die Vergnügungssteuer (Lustbarkeitsabgabe), AKM-Beiträge, Rechtsgeschäftsgebühren o.ä. sind vom VERTRAGSPARTNER zu tragen und hält er ARENARIA diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

10. Haftung, Verjährung, Versicherung

(1) ARENARIA haftet ausschließlich für durch sie verursachte, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Schäden.

(2) Der VERTRAGSPARTNER trägt das gesamte Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich Vorbereitung, Aufbau, Abwicklung und Abbau. Er haftet für alle Schäden und Unfälle, die von ihm, seinen Bevollmächtigten, von ihm Beauftragten sowie seinen Besuchern oder sonstigen Personen, die sich mit Zustimmung des VERTRAGSPARTNERS am

Vertragsgegenstand aufhalten, verursacht werden, ohne Rücksicht darauf, ob Verschulden vorliegt oder nicht.

(3) Der VERTRAGSPARTNER übernimmt hinsichtlich seiner Benützung und der damit verbundenen Handlungen und Unterlassungen die Haftung für alle Schäden als auch hinsichtlich der von ihm aufgestellten Sachen die Haftung gemäß § 1318 ABGB (Wohnungsinhaberhaftung) und § 1319 ABGB (Bauwerkshaftung) sowie hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Grundstücksflächen die Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB. Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, ARENARIA diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

(4) Für eingebrachte Gegenstände aller Art übernimmt ARENARIA keine wie immer geartete Haftung. Ebenso wenig haftet ARENARIA für Gegenstände, welche dem VERTRAGSPARTNER, seinen Bevollmächtigten, Beauftragten oder Besuchern während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung abhanden gekommen sind; dies gilt auch für Diebstähle oder sonstige strafbare Handlungen Dritter.

(5) Der VERTRAGSPARTNER ist während der Nutzungsdauer für die ordnungsgemäße Absicherung der ihm zur Verfügung gestellten Stätten auf eigene Kosten und Gefahr verantwortlich. Demnach hat der VERTRAGSPARTNER alles gewissenhaft und aufmerksam vorzukehren, was zur Vermeidung von Unfällen zweckmäßig und notwendig ist. Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, die ARENARIA diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

(6) Etwaige Ansprüche des VERTRAGSPARTNERS (VERANSTALTER) gegen die ARENARIA sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls sind sie verjährt.

(7) Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, für seine Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme abzuschließen und aufrecht zu erhalten, aus der sämtliche Unfälle, die aus einer witterungsgemäßen und vertragsgemäßen Benützung des Vertragsgegenstandes resultieren, Deckung finden. Die Polizze samt Deckungsbestätigung ist ARENARIA über Verlangen vorzulegen. Bei Nichtabschluss bzw. Nichtnachweis des Bestehens einer aufrechten Versicherung ist ARENARIA berechtigt, den Vertragsgegenstand nicht an den VERTRAGSPARTNER zu übergeben.

11. Sonstige Bestimmungen

(1) Allfällige Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

(2) Allfällige Steuern, Abgaben und Gebühren, die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis und der Veranstaltung entstehen, sind vom VERTRAGSPARTNER zu tragen.

(3) Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes und des UN-Kaufrechtübereinkommens. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

(4) Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der Arenaria GmbH örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Wenn die Nutzerin ein Verbraucher ist, gilt dieser Gerichtsstand nur dann als vereinbart, wenn die Nutzerin zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder einen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat noch im Inland beschäftigt ist.

(5) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AVB und / oder der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame oder unzulässige Bestimmung ist durch eine andere gültige Bestimmung zu ersetzen, die im Sinn und Zweck der weg fallenden Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am Ehesten entspricht. Dasselbe gilt im Fall von Regelungslücken.